

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 07.05.19
 Stadtbauamt Engen

Engen, 08.04.19

**Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplan "Sondergebiet Hundeplatz" Engen-Welschingen
 zu der Offenlage von 01.03.19 bis 01.04.19**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: 1. Es bestehen gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. 2. Da das Grundstück des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist und der Bebauungsplan damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird (§ 8 Abs. 2 BauBG) ist der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich derzeit mit der 5. Änderung (AZ:E1800130) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert und ist ebenfalls genehmigungspflichtig, § 6 Abs. 1 BauGB. Es soll hier eine entsprechende	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Die 5.Änderung des Flächennutzungsplanes „2000-Änderung“: Deckblatt Sondergebiet Hundeplatz, Engen-Welschingen wird im Parallelverfahren durchgeführt und dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, zur Genehmigung vorgelegt. Mit anschließender Veröffentlichung erlangt die 5.Änderung des FNP's Rechtskraft. Der Satzungsbeschluss für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet Hundeplatz“ erfolgt nach Rechtskraft der 5.Änderung des FNP's und wird dem Landratsamt Konstanz angezeigt.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Die Genehmigung des Bebauungsplans „Sondergebiet Hundeplatz“ ist nach der Behandlung und Abwägung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung durch die Stadt Engen beim Landratsamt Konstanz zu beantragen. Die Genehmigung des Bebauungsplans kann frühestens dann erfolgen, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes die Planreife (§ 33 BauGB-Stand analog) erreicht hat.		
2	LRA Konstanz Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung	Es bestehen keine Bedenken. Geplante oder laufende Flurbereinigungsverfahren sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Immissionschutz	Nach Durchsicht der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	1. Durch Änderungen der geplanten Bauausführung des Vereinsheimes (Vorort-Termin am 25.02.2019), für das aus Kostengründen nun flächige Bodenplatten mit vorhergehendem Humusbetrag vorgesehen ist, müssen die textlichen Festlegungen im Bebauungsplan unter Punkt 10 geändert werden. Wir bitten auch um Umbenennung dieses Punktes in „Archäologische Denkmalpflege“.	1. Der Punkt 10 wurde von „Archäologische Vorbesprechung“ in „Archäologische Denkmalpflege“ umbenannt. Aufgrund der Änderung im Bereich des Vereinsheimes wird der unter Ziffer 10 der Begründung „Archäologische Denkmalpflege“ aufgenommene Absatz „Beim Vororttermin wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Auffüllung des Parkplatzbereichs sowie die Errichtung des Vereinsheimes ohne flächigen Abtrag der schützenden Humusschicht realisiert wer-	1. Der Punkt 10 wurde von „Archäologische Vorbesprechung“ in „Archäologische Denkmalpflege“ umbenannt. Aufgrund der Änderung im Bereich des Vereinsheimes wird der unter Ziffer 10 der Begründung „Archäologische Denkmalpflege“ aufgenommene Absatz „Beim Vororttermin wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Auffüllung des Parkplatzbereichs sowie die Errichtung des Vereinsheimes ohne

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
			den..." entsprechend gestrichen und wie folgt ergänzt: „Am 25.02.19 wurde ein Vororttermin mit dem Kreisarchäologen Herrn Dr. Hald durchgeführt. Im Bereich des Vereinsheims muss doch eine flächige Bodenplatte mit vorhergehendem Humusabtrag realisiert werden. Der archäologiegerechte Abtrag des Oberbodens und evtl. Deckschichten hat in allen Bauflächen einschließlich Parkplatz und Erschließungstrasse mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Sollten Bodenfunde zutage treten, ist eine archäologisch fachgerechte Dokumentation/Bergung im Rahmen einer Notgrabung zu ermöglichen. Der Oberbodenabtrag ist in allen Bereichen mit mehrwöchigem Vorlauf (mind. 6 Wochen) vor weiteren Arbeiten zu planen und die Termine eng mit der Kreisarchäologie abzustimmen. Hier wird auf den Hinweis unter den Bebauungsvorschriften Ziffer 3.2 „Sicherung von Bodenfunden“ verwiesen.	flächigen Abtrag der schützenden Humusschicht realisiert werden..." entsprechend gestrichen und wie folgt ergänzt: „Am 25.02.19 wurde ein Vororttermin mit dem Kreisarchäologen Herrn Dr. Hald durchgeführt. Im Bereich des Vereinsheims muss doch eine flächige Bodenplatte mit vorhergehendem Humusabtrag realisiert werden. Der archäologiegerechte Abtrag des Oberbodens und evtl. Deckschichten hat in allen Bauflächen einschließlich Parkplatz und Erschließungstrasse mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Sollten Bodenfunde zutage treten, ist eine archäologisch fachgerechte Dokumentation/Bergung im Rahmen einer Notgrabung zu ermöglichen. Der Oberbodenabtrag ist in allen Bereichen mit mehrwöchigem Vorlauf (mind. 6 Wochen) vor weiteren Arbeiten zu planen und die Termine eng mit der Kreisarchäologie abzustimmen. Hier wird auf den Hinweis unter den Bebauungsvorschriften Ziffer 3.2 „Sicherung von Bodenfunden“ verwiesen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		2. Es wird darum gebeten der vorhandenen Text durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Oberbodenabtrag in allen von Erdeingriffen betroffenen Bereichen mindestens 6 Wochen vor weiteren Arbeit terminlich einzuplanen und die Termine eng mit der Kreisarchäologie (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) abzustimmen. Der archäologiegerechte Abtrag des Oberbodens und evtl. Deckschichten hat in allen Bauflächen einschließlich Parkplatz und Erschließungsstrasse mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Sollten beim Oberbodenabtrag oder weiteren Aushubarbeiten archäologische Bodenfunde zutage treten, ist eine archäologische fachgerechte Dokumentation und Bergung der Funde zu ermöglichen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind während des gesamten Bauverlaufs etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation	2. Unter den Bebauungsvorschriften Ziffer 3.2 „Sicherung von Bodenfunden“ wird folgendes ergänzt: „..., ist der Oberbodenabtrag in allen von Erdeingriffen betroffenen Bereichen mindestens 6 Wochen vor weiteren Arbeiten terminlich einzuplanen und die Termine eng mit der Kreisarchäologie abzustimmen. Der archäologiegerechte Abtrag des Oberbodens und evtl. Deckschichten hat in allen Bauflächen einschließlich Parkplatz und Erschließungsstrasse mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Sollten beim Oberbodenabtrag oder weiteren Aushubarbeiten archäologische Bodenfunde zutage treten, ist eine archäologische fachgerechte Dokumentation und Bergung der Funde zu ermöglichen. ...während des gesamten Bauverlaufs ...	2. Unter den Bebauungsvorschriften Ziffer 3.2 „Sicherung von Bodenfunden“ wird folgendes ergänzt: „..., ist der Oberbodenabtrag in allen von Erdeingriffen betroffenen Bereichen mindestens 6 Wochen vor weiteren Arbeiten terminlich einzuplanen und die Termine eng mit der Kreisarchäologie abzustimmen. Der archäologiegerechte Abtrag des Oberbodens und evtl. Deckschichten hat in allen Bauflächen einschließlich Parkplatz und Erschließungsstrasse mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Sollten beim Oberbodenabtrag oder weiteren Aushubarbeiten archäologische Bodenfunde zutage treten, ist eine archäologische fachgerechte Dokumentation und Bergung der Funde zu ermöglichen. ...während des gesamten Bauverlaufs ...

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen.“		
5	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	Die Fläche des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg ist die Fläche weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., ausgeschlossen bleiben sollten. Es wird ergänzend auf die Stellungnahme vom 09.08.2018 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Lediglich eine geringe Fläche wird mit dem Vereinsheim versiegelt, die Parkfläche wird als Schotterrasenfläche angelegt. Der größte Teil des Plangebiets, die Übungsfläche, bleibt als Wiese bzw. Rasenfläche erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten naturschutzrechtlichen Belange wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. 2. Neu hinzugekommen ist ein temporärer Parkplatz auf Flst Nr. 3681 der Gemarkung Welschingen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Fläche befestigt werden soll. Sofern Befestigungsmaßnahmen vorgesehen sind, führt dies zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt und	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Die in den Örtlichen Bauvorschriften aufgenommene Parkplatzverpflichtung von 1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche reicht für größere Veranstaltungen, die sich auf in der Regel höchstens 4 Veranstaltungen/Jahr belaufen, nicht aus. Aus diesem Grund ist die Vorsitzende der Hundefreunde Welschingen e.V. auf den Eigentümer der Flst Nr. 3681	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. . Im Umweltbericht unter Ziffer 2.2 „Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans“ - Erschließung wird folgendes ergänzt: ... Bei Bedarf kann auf der Wiese auf dem Flurstück 3681 geparkt werden (am Abzweig Feldweg). Da es sich nur um ein zeitweises Parken handelt,

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		ggf. ausgeglichen werden müssten. 3. Es wird zudem noch darauf hingewiesen, dass in der Pflanzenliste II im Anhang1 des Umweltberichts 2 Rosenarten (Bibernellrose (Rosa spinosissima), Blau-grüne Rose (Rosa vosagiaca)) aufgeführt sind, die nicht als gebietsheimisch gelten. Diese sollten aus der Liste gestrichen werden.	zugegangen. Er hat zugesichert, dass bei größeren Veranstaltungen das Grundstück als Parkfläche ausgewiesen werden kann. Das Grundstück ist eine Wiese welche im ursprünglichen Zustand bleibt. Im Umweltbericht unter Ziffer 2.2 „Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans“ - Erschließung wird folgendes ergänzt: ... Bei Bedarf kann auf der Wiese auf dem Flurstück 3681 geparkt werden (am Abzweig Feldweg). Da es sich nur um ein zeitweises Parken handelt, kann die Fläche Wiese bleiben und es müssen keine baulichen Änderungen aufgenommen werden. 3. Die Rosenarten Bibernellrose und Blau-grüne Rose werden aus der Pflanzliste II, Anhang I des Umweltberichts herausgenommen.	kann die Fläche Wiese bleiben und es müssen keine baulichen Änderungen aufgenommen werden. 3. Die Rosenarten Bibernellrose und Blau-grüne Rose werden aus der Pflanzliste II, Anhang I des Umweltberichts herausgenommen.
7	LRA Konstanz Amt für Nahverkehr und Straßen	Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, da die Anregungen mit Stellungnahme vom 09.08.2018 übernommen wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	LRA Konstanz Straßenverkehrsamt	Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	LRA Konstanz Amt für Verbrau-	Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	cherschutz und Veterinärwesen			
10	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Es bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten. <u>1. Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Oberirdische Gewässer</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen. <u>2. Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten/ Verdachtsflächen bekannt. <u>3. Bodenschutz</u> Durch Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden mit 9.687 Ökopunkten (ÖP). Ein Überschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere von 777 ÖP verringert den Eingriff auf 8.910 ÖP. Die noch zu kompensierenden Ökopunkte werden von der Flächenagentur Baden-Württemberg, über eine Maßnahme auf dem Flurstück mit der Nummer 2192/1 der Gemarkung Weiterdingen (Umwandlung von Ackerland auf einem Niedermoorstandort in eine extensive Nasswiese), erworben.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen.
11	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
12	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Hundesportplatz“ gibt es keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Regierungspräsidium Freiburg, Freiheitstr. 8, 78224 Singen	Vielen Dank für die erneute Anhörung im o.g. Verfahren. Unsere Forderungen und Anregungen mit dem Schreiben 06.08.2018 wurden in den Unterlagen zur erneuerten Offenlage berücksichtigt. Wir stimmen dem Bebauungsplan zu. Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hundeplatz“ und Örtliche Bauvorschriften „Sondergebiet Hundeplatz“ Engen-Welschingen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, Schloßstr. 46, 78256 Mühlhausen-Ehingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	1. Bürger	1. Zuerst möchte ich mich für die Nachricht bedanken. Leider ist die ganze Angelegen-	1. Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, welche	1. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		heit schon sehr weit fortgeschritten; aber ich möchte trotzdem meine Meinung hierzu anbringen. 2. Es steht außer Zweifel, dass der Verein einen Trainingsplatz benötigt, wo die Hunde ausgebildet werden können. Als Pächter der Jagd bin ich natürlich gegen jegliche Störung im Revier, respektiere aber auch andere Interessen. Aber nach meiner Meinung ist die Lage des geplanten Trainingsplatzes sehr problematisch und daher ungeeignet. Begründung: Der Platz liegt an einer sehr belebten Straße und an einem Landwirtschaftsweg, der von Welschinger Bürgern als Naherholung benutzt wird. Hier gehen Bürger- auch ältere, ängstliche- spazieren oder fahren Rad. Diese haben mit Hunden „nichts am Hut“ – Nein, sie haben sogar Panik vor Hunden. Des weiteren gehen hier Hundebesitzer mit ihren Lieblingen spazieren, die mehr Angst um ihren Hund haben als eine Mutter um ihr Kind. Stellen sie sich vor, beide Gruppen müssen an geparkten Autos vorbei, die teilweise offene Heckklappen haben und darin zwei Hunde, die böartig knurren und bellen. Dies führt mit Sicherheit zur Panik und zu bösem	in der Zeit vom 12.07.18 bis 13.08.18 stattfand, wurden die drei Jagdpächter gehört. Eine Stellungnahme ist allerdings keine eingegangen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld wurden mehrere Standorte für die Erstellung eines Hundeplatzes gesucht und aufgrund ihrer Eignung untersucht. Diese Standortalternative und Begründung zur Auswahl wurde im Umweltbericht unter Ziffer 4 „Ergebnis der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten“ und in der Begründung unter Ziffer 4 „Bestand – Alternativenprüfung“ erarbeitet. Das aktuelle Grundstück Flst Nr. 3686 südlich von Welschingen ist am besten geeignet. Menschen, welche Angst vor Hunden haben, werden wir überall finden. Dies kann auch mit einem anderen Standort nicht verhindert werden. Der Hundeplatz wird komplett eingezäunt und auch mit einer Heckenstruktur bepflanzt. So soll die Einsehbarkeit auf und vom Platz eingeschränkt werden und ein friedliches Miteinander von Fahrradfahrern, Spaziergängern und Hundebesitzer bzw. Betrieb der Hundeausbildung stattfinden können.	2. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Wortwechsel, da sich die Leute nicht vorbeitrauen. Ich selbst führe seit 50 Jahren Hunde und habe hier Erfahrungen. Jeder Hundebesitzer weiß, wie sich sein Hund verhält und dass er nicht bössartig ist, aber woher sollten Spaziergänger oder Radfahrer das wissen- sie bekommen Angst. Auch auf dem Hundeplatz selbst kann nicht richtig gearbeitet werden durch die Störungen von außen. Des weiteren müssen die Hunde vor dem Training ausgeführt werden, damit sie sich lösen können- das führt zu weiteren unliebsamen Zusammentreffen. Dies alles führt zu Konflikten, die sich sehr zuspitzen können zwischen den Bürgern und dem Hundeverein. Es sollte daher reichlich überlegt werden - auch im Sinne des Vereins – eine störungsfreiere Lösung zu finden. Diese wäre meines Erachtens im Bereich Sportplatz, Tennisplatz, Industriegebiet und Bahnlinie.		
18	Landschaftserhaltungsverband KNe.V., Winterspürer Str. 25, 78333 Stockach	Sie hatten mir freundlicherweise die Unterlagen bzgl. der Offenlage für den o.g. Bebauungsplan gesendet. Als LEV sind wir keine Träger öffentlicher Belangen, daher wird von uns keine Stellungnahme erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	Stadt Engen	Aufgrund der Anregung des Regionalverbands vom 15.04.19 zum 5. Änderung des FNP 2000: Deckblatt Sondergebiet Hunde-	Der Umweltbericht wird unter Ziffer 4.1 wie folgt fortgeschrieben und die einzelnen Standortalternativen genauer erläutert und mit Planausschnitten ergänzt:	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		platz, Engen-Welschingen zur Alternativenprüfung wird die Fortschreibung im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen, welcher auch Anlage der 5.Änderung des FNP's ist.	Im Vorfeld der Planung wurden unterschiedliche Standorte geprüft. Die möglichen Standortalternativen wurden hinsichtlich der Kriterien Denkmalschutz (Archäologie), Landschafts- und Naturschutz, Landschaftsschutzgebiet Hegau, Erschließung und Erreichbarkeit des Vereinsgeländes, Landwirtschaft, Realisierung der Ver- und Entsorgung, derzeitige Nutzung und Eigentumsverhältnisse abgeprüft. Folgende Grundstücke stehen als mögliche Standortalternativen zur Auswahl: 1. Flst. Nr. 2437 und 2437/1 Gemarkung Welschingen Die beiden Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Welschingen“. Sie liegen in unmittelbarer Nähe eines landesweit überaus seltenen Bodendenkmals und von weiteren Grabhügeln, welche eine besondere Schutzzone benötigen. Sie sind im Bebauungsplan mit dem Merkmal „Denkmalschutz“ gekennzeichnet. Aus Gründen des Denkmalschutzes (großflächiger Schutz der Bodendenkmale) wäre eine Realisierung des Hundeplatzes auf diesen Flächen mit sehr hohen Auflagen verbunden. Die beiden Grundstücke liegen außerhalb des regionalen Grünzugs. Die Flächen befinden sich nicht im städtischen Eigentum, sondern in Privateigentum und kann nicht erworben werden. 2. Flst. Nr. 3528 Gemarkung Welschingen Das Grundstück liegt östlich des Gewerbegebiets Welschingen direkt an der Bahnlinie Engen – Singen. Die Fläche grenzt nördlich und südlich an zwei Biotopflächen an und liegt außerhalb des regionalen Grünzugs. Es handelt sich um eine relativ große landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerfläche mit 2,3 ha), welche für die Landwirtschaft nicht unbedeutend ist. Die Fläche befindet sich nicht in städtischem Eigentum sondern in Privateigentum und kann nicht erworben werden. 3. Flst.Nr. 3678 Gemarkung Welschingen Die Fläche liegt südlich von Welschingen. Sie grenzt im Norden direkt an den Mühle-	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
			bach (Gewässer II. Ordnung) an und im Westen an das FFH-Gebiet. Ebenso liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet und im regionalen Grünzug. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt Engen. 4. Flst. Nr. 762/1 und 756 Gemarkung Neuhausen Die beiden Grundstücke befinden sich östlich von Neuhausen. Die Flächen grenzen unmittelbar an das NSG Schoren und an die FFH-Flächen „Westlicher Hegau“ an bzw. liegen teilweise im FFH-Gebiet. Ebenso liegen die Flächen im regionalen Grünzug. Die Flurstücke sind nicht in städtischem Eigentum und können nicht erworben werden. Sie sind an die staatliche Forstverwaltung dauerhaft überlassen. Die Forstverwaltung benötigt diese Flächen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie dienen u.a. als Lagerfläche für Hackschnitzel oder als Trockenlagerplatz für Langholz. Nach Abprüfung und Berücksichtigung aller oben aufgeführten Kriterien ist besonders im Hinblick auf Denkmalschutz, aus naturschutzfachlichen Gründen und aufgrund der Eigentümerverhältnisse das aktuelle Flst. Nr. 3686 südlich von Welschingen als Standort am besten geeignet.	